

Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen allen und Jeden Unsern Haupt- und Ambt-Leuten/ Lehn-Männern/ Land-Sassen/ Küchenmeistern/ Verwaltern/ Bürgermeistern/ Richtern und Rähten in den Städten ... hiemit zu wissen. Demnach in dem Müntzwesen allerhand Unordnung/ und zumahl unter den einfachen und doppelten Dritteln viele untaugliche Müntz-Sorten von Tage zu Tage einschleichen/ und desfals der Handel und Wandel bey Einnahme und Außgabe mercklichen Anstoß empfindet ... : Gegeben in Unser Residentz und Vestung Schwerin/ den 5. Martii Anno 1696

[S.l.], 1696

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn73076334X>

Druck Freier  Zugang



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Large block of faint, illegible text in the middle of the page, likely bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

VON UNSERS Gnaden/
**Wir Friedrich Wilhelm/
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
Schwerin und Rügenburg / auch Graff zu Schwerin/
der Lande Rostock und Stargard Herr.**

Süßen allen und Jedem Unsern Haupt- und Ambt-Leuten / Lehn-Männern / Land-Cassen / Ruch-
Zmeistern / Verwaltern / Bürgermeistern / Richtern und Räten in den Städten / auch sonst allen und jeden Unsern
Unterthanen oder sonst im Lande Gewerbe treibenden hiemit zu wissen. Demnach in dem Münzwesen aller-
hand Unordnung / und zumahl unter den einfachen und doppelten Dritteln viele untaugliche Münz-Sorten von Tage zu
Tage einschleichen / und desfalls der Handel und Wandel bey Einnahme und Ausgabe mercklichen Anstoß empfindet;
Als wollen Wir Krafft dieses gnädigst geconstituiret und herordnet haben / daß die alten doppelte oder einfache Drittel/
als Churbrandenb. Braunschweig. Lüneburg. ingesambt / und die Schwedische Christinen und Carolinen vor 30. oder 15.
Schilling / und die neuen Drittel / die unter vorbenante König. Chur- und Fürst. Gepräge / als die Ersten von Anno 1688. und
die Letzten von Anno 1690. bishero gemünzet / zu 28. Schilling oder 14. Schilling Lübsch gerechnet / genommen und auß-
gegeben / und solches von bevorstehenden Trinitatis in observantz gebracht und gehalten werden soll / wobei aber expresse
ausgeschieden / daß / was bereits fällig / anders in Contracten und Obligationen beschriben oder verglichen / oder auch
sonst in stehenden Hebungen hergebracht ist / es dabey / und wie es in Hamburg und Lübeck gäng. und gäbig / seyn verblei-
ben hat. Wornach sich jeder gehorsambst zu richten und für Schaden und Ungelegenheit vorzusehen; Gegeben in Unser
Residentz und Bestung Schwerin / den 5. Martij ANNO 1696.

Friedrich Wilhelm.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.



Main body of faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through.



Handwritten text: *MK-4060. (16)¹⁸*

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text: *MK-4060. (16.)^{18.}*

WIR FRIEDRICH WILHELM
HERZOG ZU MECKLENBURG / FÜRST ZU WENDEN /
SCHWERIN UND RAGEBURG / AUCH GRAFF ZU SCHWERIN /
der Lande Rostock und Stargard Herr.

Wir haben allen und Jedem Unsern Haupt- und Ambt-Leuten / Lehn-Männern /
Rathmeistern / Verwaltern / Bürgermeistern / Richtern und Räten in den Städten / auch son-
derlich den Unterthanen oder sonst im Lande Gewerbe treibenden hiemit zu wissen. Demnach in
Hand Unordnung / und zumahl unter den einfachen und doppelten Dritteln viele untaugliche Mün-
ze eingeschleiffen / und desfalls der Handel und Wandel bey Einnahme und Ausgabe merck-
lich vermindert / Als wollen Wir Krafft dieses gnädigst geconstituiret und herordnet haben / daß die alten doppel-
ten als Eburbrandens. Braunschweig. Lüneburg. ingesambt / und die Schwedische Christinen und
Schilling / und die neuen Drittel / die unter vorbenante König. Ebur. und Fürst. Gepräge / als die
die Letzten von Anno 1690. bishero gemünset / zu 28. Schilling oder 14. Schilling Lübsch gerech-
t gegeben / und solches von bevorstehenden Trinitatis in observantz gebracht und gehalten werden
aufbeschrieben / daß / was bereits fällig / anders in Contracten und Obligationen beschriben ode-
r sonst in stehenden Hebungen hergebracht ist / es dabey / und wie es in Hamburg und Lübeck gäng-
lich hat. Wornach sich jeder gehorsambst zu richten und für Schaden und Ungelegenheit vorzus-
sehen und Bestung Schwerin / den 5. Martij ANNO 1696.

Friedrich Wilhelm.



...ssen / Ruch-
... jeden Unsern
...ngswesen aller-
...n von Tage zu
...oß empfindet;
...fache Drittel/
...or 30. oder 15.
...nno 1688. und
...tmen und auß-
...aber expressè
...en / oder auch
... / seyn verblei-
...geben in Unser